

NoventusCollect Plus

Anlagereglement Typ R (Wertschriften-Poollösung der Regionalbanken)

Ausgabe 2018, Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	5
1.1	Anlageziele und Vorgaben.....	5
1.2	Mittel.....	5
1.3	Anlageorganisation	6
1.3.1	Stiftungsrat	6
1.3.2	Geschäftsführung	6
1.3.3	Verwaltung.....	6
1.3.4	Abgabe von Vermögensvorteilen.....	6
2	Anlagestrategie und Anlageaufteilung.....	7
2.1	Anlagestrategie	7
2.2	Vorgaben für den Kontoanteil	7
2.2.1	Auswahl der Bankinstitute	7
2.2.2	Zinssatz auf Bankkonti	7
2.3	Anlageaufteilung	7
2.3.1	Bestimmung der qualifizierten Bank	7
2.3.2	Vermögensbegrenzung	7
2.3.3	Erhöhung der Vermögensbegrenzung.....	8
2.3.4	Überschreitung der Vermögensbegrenzungen.....	8
2.4	Anlagekategorien für den Wertschriften-Pool.....	8
2.4.1	Liquide Mittel (Cash, ohne Kontoanlage).....	8
2.4.2	Obligationen	8
2.4.3	Aktien.....	8
2.4.4	Derivate	8
2.4.5	Hypotheken	8
2.4.6	Darlehen.....	8
2.4.7	Immobilien	8
2.4.8	Alternative Anlagen	9
2.4.9	Anlagen beim Arbeitgeber	9
2.4.10	Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien	9
3	Bewertung und Zuweisung von Erträgen und Verlusten	10
3.1	Bewertung der Anlagen	10
3.2	Zuweisung von Erträgen und Verlusten (Kontoanlage).....	10
4	Organisation	11
4.1	Vermögensverwaltung	11
4.1.1	Externe Vermögensverwalter	11
4.1.2	Global Custodian	11
4.1.3	Gemeinsame Vermögensverwaltung.....	11
4.1.4	Zuständigkeiten und Kompetenzen	11
4.2	Controlling.....	11
4.2.1	Berichterstattung	11
4.2.2	Strategieüberprüfung und Investment Controlling	11

4.2.3	Information.....	11
4.3	Ausübung der Aktionärsrechte	12
4.4	Zuständigkeiten.....	12
5	Schlussbestimmungen	13

	Anhang.....	14
A	Funktionendiagramm	15
B	Liste der teilnehmenden Banken (und Anteile am Kontopool gemäss Anhang E)	17
C	Anlagestrategie	18
D	Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV (Wertschriften-Pool)	19
E	Kontopool und Funktionsweise (für die Kontoanlage)	21

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), die folgenden Bestimmungen zur Anlage des Vorsorgevermögens der Vorsorgewerke des Typs R (Wertschriftenpool-Lösung der Regionalbanken).

1.1 Anlageziele und Vorgaben

Grundsatz der Anlagestrategie (Typ R): Das Vorsorgevermögen wird zu einem vom Stiftungsrat festgelegten Verhältnis zum einen auf einem Sammelkonto der Regionalbank angelegt (Kontoanlage), zum anderen gemeinsam in einem Wertschriften-Pool. Die Regionalbank garantiert auf dem Sammelkonto die Verzinsung zum BVG-Mindestzins.

Mit der Vermögensanlage Typ R wird eine Sollrendite angestrebt, die um 0.75 % über der Mindestverzinsung gemäss BVG liegt.

Das Risiko, die angestrebte Rendite nicht zu erreichen, soll minimiert werden. Die Anlagerisiken sind angemessen zu verteilen. Das Vorsorgevermögen ist auf die Vorsorgeverpflichtungen abzustimmen (Asset Liability Management).

Es ist sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Mit dem Anteil im Wertschriften-Pool ist ein marktkonformer, den eingegangenen Risiken entsprechender Ertrag zu erzielen.

Die Stiftung bildet zum einen für den Anteil der Kontoanlage aus Überschüssen der Rückdeckung, die von der Stiftung den Anschlüssen des Typs R zugewiesen wird, eine Wertschwankungsreserve, deren Sollwert nach Einschätzung der Ausfallrisiken bestimmt wird. Zum anderen wird für den Anteil im Wertschriften-Pool ebenfalls eine Wertschwankungsreserve aus Performance-Überschüssen gebildet, deren Sollwert nach finanzökonomischen Regeln bestimmt wird.

1.2 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlageziele stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Anlageorganisation zur effizienten, loyalen und integren Vermögensbewirtschaftung.
- Anlagestrategie und zugelassene Anlageinstrumente unter Berücksichtigung der Sollrendite, der Risikobereitschaft und -fähigkeit, der Risikoverteilung und des Asset Liability Managements.
- Investment Controlling über die Einhaltung der Verordnung BVV 2 und der Anlagestrategie, die Performanceentwicklung und -herkunft, die Vermögensverwaltungskosten und die Arbeitsleistung der beauftragten Vermögensverwalter.
- Berichterstattung über die Vermögensentwicklung, die Anlageperformance und das Risikoexposure.

1.3 Anlageorganisation

1.3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags-, risiko- und liquiditätskonforme Vermögensbewirtschaftung und stellt durch organisatorische Massnahmen die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 in der Vermögensverwaltung sicher.

Der Stiftungsrat kann Anlageausschüsse bilden und professionelle Beratungsunternehmen oder sonstige Institutionen mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen. Bei der Wahl von Beauftragten sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen. Die Beauftragten haben sich ebenfalls den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen.

1.3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, plant die Durchführung, stellt die Berichterstattung sicher und fällt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheide.

1.3.3 Verwaltung

Die Verwaltung besorgt die Buchführung der Stiftung und ist verantwortlich für die operative Liquiditätsplanung sowie die Übertragung der überschüssigen Liquidität zu den Vermögensverwaltern.

1.3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen und Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen zudem der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

2 Anlagestrategie und Anlageaufteilung

2.1 Anlagestrategie

Zuständig und verantwortlich für die Anlagestrategie ist der Stiftungsrat.

Die Anlagestrategie basiert auf den Anlagezielen und Vorgaben. In diesem Rahmen können die gesetzlichen Anlagemöglichkeiten der BVV 2 nach den Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Für jede einzelne Anlagekategorie werden Bandbreiten festgelegt.

Wenn marktbedingt oder aus anderen Gründen Bandbreiten durchstossen werden, wird grundsätzlich ein Rebalancing durchgeführt.

Die Anlagestrategie ist im Anhang C beschrieben.

2.2 Vorgaben für den Kontoanteil

2.2.1 Auswahl der Bankinstitute

Der Stiftungsrat bezeichnet die Banken („qualifizierte Banken“ genannt), bei denen Mittel als Kontoanlage angelegt werden können (Anhang B). Die Stiftung schliesst für diese Anlage spezielle Verträge mit den qualifizierten Banken ab. Diese Banken haben mindestens anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 125 % der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel auszuweisen.

Anhang B wird jährlich per Stichtag 31.12. angepasst.

2.2.2 Zinssatz auf Bankkonti

Die Verträge mit den qualifizierten Banken müssen eine Verzinsung des angelegten Vermögens in der Höhe des BVG-Mindestzinses vorsehen.

2.3 Anlageaufteilung

2.3.1 Bestimmung der qualifizierten Bank

Vermitteln qualifizierte Banken Anschlussverträge an die Stiftung, wird ein Teil des Vermögens der betreffenden Vorsorgewerke der vermittelnden qualifizierten Bank zugeführt (Anteil gemäss vorgesehener Anlagestrategie).

Wählen Vorsorgewerke die Anlage gemäss diesem Reglement ohne Vermittlung durch eine qualifizierte Bank, bestimmt die Geschäftsführung die den Zahlungsverkehr durchführende qualifizierte Bank, sofern diese der Zuweisung zustimmt.

2.3.2 Vermögensbegrenzung

Bei einer einzelnen Bank dürfen im Einklang mit den Anlagebestimmungen der BVV 2 jedoch maximal 10 % des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden. Vorbehalten bleibt die Erweiterung dieser gesetzlichen Bestimmung gemäss den folgenden Absätzen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2.3.3 Erhöhung der Vermögensbegrenzung

Weisen Banken anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von über 140 % der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel aus, können bei solchen Banken maximal 20 % des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden.

Weisen Banken anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von über 160 % der gemäss FINMA notwendigen Eigenmittel aus, können bei solchen Banken mehr als 30 % des gesamten nach diesem Reglement angelegten Vermögens angelegt werden.

2.3.4 Überschreitung der Vermögensbegrenzungen

Werden die Vermögensbegrenzungen nach Ziffer 2.3.2 oder 2.3.3 verletzt, kann die Geschäftsführung das Vermögen der Vorsorgewerke anderen oder neuen qualifizierten Banken zuführen, sofern diese der Zuführung zustimmen.

2.4 Anlagekategorien für den Wertschriften-Pool

2.4.1 Liquide Mittel (Cash, ohne Kontoanlage)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

2.4.2 Obligationen

- Bei Obligationen ist in der Regel auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Tiefere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.
- Die Anlagestrategie kann die Anlage sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen lautende Obligationen vorsehen.
- Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie vorsieht.
- Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. indexnah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.4.3 Aktien

Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. indexnah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.4.4 Derivate

Derivative Produkte sind zur Absicherung von bestehenden Positionen oder von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV 2-Vorschriften gestattet.

2.4.5 Hypotheken

Die Anlage in Hypotheken darf nur über kollektive Anlageinstrumente erfolgen.

2.4.6 Darlehen

Die Stiftung kann ungesicherte Darlehen an öffentlich rechtliche Schuldner oder an private Institutionen mit Bürgschaft der öffentlichen Hand gewähren.

2.4.7 Immobilien

Es sind nur indirekte Immobilieninvestitionen im In- wie im Ausland zulässig (Immobilienfonds, Anlagestiftungen und Immobiliengesellschaften).

2.4.8 Alternative Anlagen

- Beteiligungen/Private Equity können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital getätigt werden. Engagements mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Hedge Funds und Rohstoffe sind aus Gründen der Diversifikation oder geringer Korrelation sowie aus Überlegungen zur Garantie einer Mindestrendite erlaubt. Es ist eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu verfolgen. Weiter ist auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.
- Übrige alternative Anlagen sind erst nach Prüfung ihrer Eignung als Vorsorgeanlage erlaubt.
- Alternative Anlagen dürfen nur über diversifizierte, kollektive Instrumente getätigt werden.

2.4.9 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Beitragsforderungen sowie Anlagen in kotierte Wertpapiere angeschlossener Arbeitgeber im Rahmen der üblichen Anlagetätigkeit.

2.4.10 Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien

Die Begrenzungen einzelner Schuldner bzw. einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss den Vorschriften von Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.

Soweit nichts anderes geregelt ist, kann sowohl in Einzeltitel direkt als auch in kollektive Anlageinstrumente investiert werden. Kollektive Anlagen entsprechen den Vorschriften von Art. 56 BVV 2.

Securities Lending ist nur im Rahmen von kollektiven Anlageinstrumenten zulässig.

3 Bewertung und Zuweisung von Erträgen und Verlusten

3.1 Bewertung der Anlagen

Kontoanlage	Nominalwert (abzüglich notwendiger Abschreibungen)
Nominalwertforderungen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandelanleihen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien (nur indirekte Anlagen)	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Alternative Anlagen:	
Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Hedge Funds	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

3.2 Zuweisung von Erträgen und Verlusten (Kontoanlage)

Die Zinserträge abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, zum Beispiel aufgrund von Zins- oder Kapitalausfällen, werden jährlich den Vorsorgewerken im Verhältnis der angelegten Vermögenswerte gutgeschrieben.

Überschüsse, die nicht für die Bildung der Wertschwankungsreserve benötigt werden, werden jährlich den Vorsorgewerken im Verhältnis der angelegten Vermögenswerte gutgeschrieben.

Gewährt eine Bank einen Zins über dem BVG-Zinssatz, wird der Mehrertrag den Vorsorgewerken gutgeschrieben, die gemäss den Bestimmungen von Ziffer 2.3.1 die Anlage bei dieser Bank gewählt haben.

4 Organisation

4.1 Vermögensverwaltung

4.1.1 Externe Vermögensverwalter

Für die Verwaltung der Wertschriften werden externe spezialisierte Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 3 BVV 2 beauftragt. Diese müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 51b Absatz 1) und der BVV 2 (Art. 48g - 48l) sowie der Mandatsvorgaben gewährleistet ist. Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern für aktiv verwaltete Mandate ist ein fachkundiger Berater einzusetzen. Jeder Vermögensverwalter verfügt über einen schriftlich formulierten Verwaltungsauftrag. Von den Vermögensverwaltern vereinnahmte Retrozessionen aus Anlagen der Stiftung sind dieser abzuliefern oder mit dem vertraglich vereinbarten Honorar zu verrechnen.

4.1.2 Global Custodian

Es ist ein Global Custodian einzusetzen, der die einzelnen Mandate konsolidiert. Der Global Custodian kann auch Vermögensverwalter sein. Wie dieser hat er die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 einzuhalten.

4.1.3 Gemeinsame Vermögensverwaltung

Die Stiftung kann, sofern dies für die Stiftung Vorteile bietet, die gesamte Vermögensverwaltung oder Teile der Vermögensverwaltung gemeinsam mit anderen Vorsorgeeinrichtungen durchführen. Die dazu notwendigen Verträge sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 muss gewährleistet sein.

4.1.4 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang A aufgeführt.

4.2 Controlling

4.2.1 Berichterstattung

Die beauftragten Vermögensverwalter haben der Geschäftsführung mindestens quartalsweise eine Berichterstattung zu liefern, die folgendes umfasst:

- Vermögensentwicklung
- Positionierung des Portfolios
- Performance (Year to Date, Vorperioden), Performanceanalyse (Contribution), Kennzahlen
- Fact Sheets zu den eingesetzten Anlageinstrumenten

4.2.2 Strategieüberprüfung und Investment Controlling

Periodisch oder wenn besondere Umstände dies erfordern, ist die Anlagestrategie, die Investitionstätigkeit und Anlageorganisation durch eine externe Institutionen zu überprüfen.

4.2.3 Information

Der Stiftungsrat ist an jeder Stiftungsratssitzung über die Kapitalanlagen zu informieren.

Die Geschäftsführung informiert die Versicherten quartalsweise summarisch über die Anlageergebnisse.

Die Geschäftsführung berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Einhaltung der Vermögensbegrenzungen und Bonitätsanforderungen nach Ziffer 2.3 und die Zinserträge nach Ziffer 3.2 Abs. 1.

4.3 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Wahrnehmung der Stimmrechte wird gemäss Anhang D ausgeübt.

4.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang A aufgeführt.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde am 7. Dezember 2017 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

NoventusCollect Plus

Dr. Urs E. Zurfluh
Präs. des Stiftungsrates

Georgette Zeiter
Vizepräs. des Stiftungsrates

Anhang

A Funktionendiagramm

Funktionen		Stellen	
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung
D	Durchführung	QB	Qualifizierte Bank
C	Controlling	VW	Verwaltung
		GC	Global Custodian
		EX	Externe Unternehmung

Funktion	SR	GF	QB	VW	GC	EX
Anlagerichtlinien						
Änderungen der Grundsätze für die Kapitalanlagen, der Kompetenzordnung und des Funktionendiagramms	E	D				
Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D				D
Berechnung Schuldnerquote (Ziffer 2.3.2)		D				
Umsetzung der Kontoanlage						
Auswahl qualifizierter Banken	E	P/D				
Kontoführung			D			
Berechnung Schuldnerquote (Ziffer 2.3.2)				D		
Meldung Eigenmittelquote (Ziffer 2.3.3)		P	D			
Sicherstellung (Ziffer 2.3.3)		P	D			
Sondermassnahmen (Ziffer 2.3.4)		P/D		D		
Buchführung der Stiftung und Liquiditätssteuerung (Art. 1.3.3)				D		
Jahresrechnung der Vorsorgewerke inkl. Zuweisung von Erträgen (Art. 3.2)		E/P		D		
Zuweisung von Verlusten (Art. 3.2)	E	P		D		
Umsetzung der Anlagerichtlinien des Wertschriften-Pools						
Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Auslagerung einzelner Aufgaben)	E	P/D				
Bestimmung externer Berater oder Vermögensverwalter	E	P			D	
Auftragsspezifikation für interne/externe Vermögensverwalter		E/D				

Rebalancing bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie					D	
Depotführung des Wertschriften-Pools						
Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung mit Quartals- und Jahresabschlüssen		P			D	
Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer		D				
Reporting / Controlling (Kontoanlage und Wertschriften-Pool)						
Überwachen der Anlagestrategie und der Performance		C			D	
Überwachung der Einhaltung der BVG-Vorschriften bei der Kontoanlage		D				
Regelmässige Besprechungen mit den qualifizierten Banken		P/D	D			
Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung		C/P			D	
Regelmässige Besprechung mit den Vermögensverwaltern		P			D	
Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Vermögensverwalter, besonders von Derivatgeschäften		P			D	
Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV						
Änderung der Grundsätze für die Wahrnehmung	E	P/D				
Regelmässige Überprüfung und Entscheid/Wahl Proxy Advisor	E	P/D				D

B Liste der teilnehmenden Banken (und Anteile am Kontopool gemäss Anhang E)

Bank	10 – 20 %	20 – 30 %	> 30 %
Bank Gantrisch			
AEK Thun			
Bank EKI			
BBO Bank Brienz Oberhasli			
Bezirks-Sparkasse Dielsdorf			
Ersparniskasse Rüeggisberg			
Hypothekarbank Lenzburg			
Regiobank Solothurn			
Spar- und Leihkasse Bucheggberg			
Spar + Leihkasse Frutigen			

C Anlagestrategie

Anlagekategorie	Benchmark	Bandbreiten	
		Min.	Max
Kontoanteil bzw. Kontopool	50 %	40 %	60 %
Aktien Schweiz	6 %	5 %	7 %
Aktien Global (hedged in CHF)	27 %	24 %	30 %
Aktien Emerging Markets	5 %	4 %	6 %
Aktien Global Small Caps (hedged in CHF)	3 %	2 %	4 %
Immobilien Schweiz	7 %	5 %	9 %
Immobilien Ausland	2 %	1 %	3 %
Total	100 %		

- Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 07.12.2017.
- *NoventusCollect führt diese Anlagestrategie gemeinsam mit NoventusCollect Plus auf der Basis eines von beiden Stiftungsräten genehmigten Vertrags durch.*
- Referenzwährung: CHF
- Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall 10 % der Bilanzsumme nicht überschreiten.
- Die Anlagestrategie wird mit Kollektivanlagen umgesetzt.
- Derivate sind in der Form von Devisentermingeschäften zum Zweck der Absicherung zulässig.
- Rebalancing: Quartalsweise zu Beginn des Quartals bei Verletzung von Bandbreiten am Ende des Vorquartals, wobei auf den Benchmark rebalanced wird.
- Die Ziel-Wertschwankungsreserve für diese Anlagestrategie beträgt 16 % der Vorsorgeverpflichtungen. Die Wertschwankungsreserve ist so berechnet, dass sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5 % (Sicherheitsniveau) bei ungünstigem Verlauf der Anlagemärkte ausreicht, eine Unterdeckung innerhalb von einem Jahr zu vermeiden.
- Die Ziel-Wertschwankungsreserve für den Kontopool (Kapitalausfallreserve gemäss Anhang E) beträgt bei einem Anteil an der Anlagestrategie von 50 % genau 1.5 % der Vorsorgeverpflichtungen. Ist der Kontoanteil an der Anlagestrategie prozentual höher oder tiefer, so erhöht oder verringert sich die Ziel-Wertschwankungsreserve linear.
- Vermögensverwalter: UBS Global Asset Management, Zürich (Wertschriften-Pool), jeweilige qualifizierte Banken für den Kontoanteil.
- Vertrag: Portfoliomanagement-Vertrag zwischen UBS AG und NoventusCollect vom 15. Juni 2017 mit Anhang I (Anlagestrategie, 15. Juni 2017) und Anhang II (Gebühren, 15. Juni 2017).
- Einzelne Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den jeweiligen qualifizierten Banken.

D Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV (Wertschriften-Pool)

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeiträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientiert man sich am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Stiftung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögenbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

3. Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Für die konkrete Stimmrechtsausübung und Erfüllung der Stimmpflicht ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Umsetzung – im Rahmen dieser Vorgaben – durch den Stiftungsrat einem externen Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) übertragen werden. Punkt 6 dieses Anhangs regelt die Details.

4. Offenlegung

Die Stiftung legt den Versicherten das Stimmverhalten in einem zusammenfassenden Bericht offen. Es werden nur Ablehnungen oder Enthaltungen detailliert erwähnt.

5. Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

6. Einsatz eines Stimmrechtsvertreters (Proxy Advisor)

Die konkrete Stimmrechtsausübung kann einem Proxy Advisor übertragen werden.

Grundlage für die Stimmrechtsausübung bilden in diesem Fall die Richtlinien/Corporate Governance-Grundsätze des Proxy Advisors.

Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung können in begründetem Fall und im Rahmen der vorgenannten Grundsätze entgegen der Empfehlung des Proxy Advisors stimmen. In diesem Fall wird dies in der Offenlegung des Stimmverhaltens erwähnt.

Der Stiftungsrat hat bis auf weiteres als Proxy Advisor Ethos Services gewählt.

E Kontopool und Funktionsweise (für die Kontoanlage)

Die Vorsorge-Sammelkonti der Regionalbank bilden mit den Vorsorgekonti der anderen qualifizierten Banken einen Kontopool. Zweck des Kontopools ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Diversifikation des Schuldnerisikos zu erreichen und beim Ausfall einer qualifizierten Bank den Verlust des Vorsorgevermögens der Versicherten zu minimieren. Dazu wird der Verlust auf den Vorsorge-Sammelkonti der ausfallenden Bank auf alle Vorsorgekonti aufgeteilt, womit auf allen Vorsorgekonti (inkl. Konto der betroffenen Bank) prozentual gleich kleine Verluste entstehen. Dies erhöht die Sicherheit aller durch die qualifizierten Banken vermittelten Vorsorgewerke und Versicherten.

Beispiel für die Funktionsweise des Kontopools:

RB	vor KA		nach KA ohne Pooling		nach KA mit Pooling		
	Anteil %	MCHF	Anteil %	MCHF	Kürzung in %	Anteil %	MCHF
1	19	20.90	20.7	20.90	2.72 %	19	20.33
2	17	18.70	18.5	18.70	2.72 %	17	18.19
3	15	16.50	16.3	16.50	2.72 %	15	16.05
4	13	14.30	14.2	14.30	2.72 %	13	13.91
5	11	12.10	8.5	9.10	2.72 %	11	11.77
6	9	9.90	9.8	9.90	2.72 %	9	9.63
7	7	7.70	7.6	7.70	2.72 %	7	7.49
8	5	5.50	5.4	5.50	2.72 %	5	5.35
9	3	3.30	3.3	3.30	2.72 %	3	3.21
10	1	1.10	1.1	1.10	2.72 %	1	1.07
	100	110.00		107.00		100	107.00

Erläuterung:

Die Regionalbank (RB) 5 hat einen Anteil von 11 % bzw. CHF 12.10 Mio. am gesamten Vorsorgevermögen von CHF 110 Mio.

Diese Regionalbank hat einen Kapitalausfall (KA) von CHF 3 Mio. bzw. rund 25 % zu beklagen.

Ohne Pooling reduziert sich das Vorsorgevermögen der Regionalbank 5 von CHF 12.10 Mio. auf 9.10 Mio. Die von der Regionalbank 5 vermittelten Vorsorgewerke (Anschlüsse) erleiden eine Unterdeckung: Der Deckungsgrad beträgt noch rund 75 %. Die Vorsorgewerke der übrigen Regionalbanken erleiden keine Verluste.

Mit Pooling wird der Kapitalausfall von CHF 3 Mio. proportional auf alle Vorsorgewerke aller Regionalbanken (inkl. Regionalbank 5) verteilt. Ergebnis: Alle Vorsorgewerke erleiden eine geringe Unterdeckung mit Deckungsgrad 97.28 %.

Technisch gesehen würde Noventus als Kontoinhaberin alle Vorsorgekonti der vom Kapitalausfall nicht betroffenen Regionalbanken mit einem Abschlag von rund 2.7 % belasten und das Geld den Vorsorgekonti der betroffenen Vorsorgewerke zuführen.

Das Pooling ist mit einem Fonds zu vergleichen. Fällt eine Position (Unternehmen, Staat) aus, erleiden alle Fondsanteile einen Kursverlust gleicher Höhe.

Um die Folgen eines Kapitalausfalls zu vermindern, bildet Noventus aus allfälligen Überschüssen der Rückdeckung eine Kapital- und Zinsausfallreserve (Wertschwankungsreserve in der Rechnungslegungs-Terminologie) mit einer Zielhöhe, welche in Anhang C definiert ist.